Nr. 69. Breslau, den 29. August 1906. 4. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.
Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 2,18 Mark.
Redaktion Architekt Karl Heinicke Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Inhalt: Das Musterdorf Golenczewo. — Zur Frage der ungenauen Kostenanschläge. — Kleine Nachrichten. — Schulnachten. — Rechtswesen. — Literatur. — Handelsteil.

Das Musterdorf Golenczewo.

Erbaut von der Kgl. Ansiedelungskommission in Posen.

VI. Arbeiter-Doppelwohnhaus.

Nachdem in den letzten Nummern unserer Zeitschrift so ziemlich alle Gebäudetypen des Musterdorfes Golenczewo, angefangen von der Kirche bis zum Bauernhaus, wiedergegeben sind, erübrigt sich uns noch eine letzte Gebäudegruppe, jene der Arbeiterwohnhäuser.

Das vorliegende Beispiel zeigt ein derartiges Projekt und wie alle Golenczewoer Bauten als glücklich gelöst bezeichnet werden konnten, so ist dies auch bei dem Arbeiterdoppelwohnhause der Fall. Es fällt so gar nicht aus dem Rahmen der übrigen Häuser, es ist im ganzen ein kleines Bauernhaus, wie die übrigen Bauwerke. Nur dem aufmerksamen Beobachter fällt die Zweiteilung auf.

Im Erdgeschoss befindet sich unter einer zurücktretenden Laube der gedeckte Eingang, von dem aus sowohl die Wohnstube, wie auch die Küche direkt zu erreichen sind. Auch die nach dem Obergeschoss führende Treppe mündet in dieses windfangartige Entree. Im Obergeschoss ist eine Schlafstube und ein Bodenraum vorgesehen, dem sich der Futterboden anschliesst. Darunter ist ein kleiner Stall eingebaut.

Auf der anderen Seite sind die gleichen Räume für die zweite Familie angeordnet.

Es tritt wohl selten eine solche verständige Raumgruppierung und Raumausnutzung bei derartigen Gebäuden augenfälliger in Erscheinung, wie bei diesem ländlichen Arbeiterwohnhause. Es ist

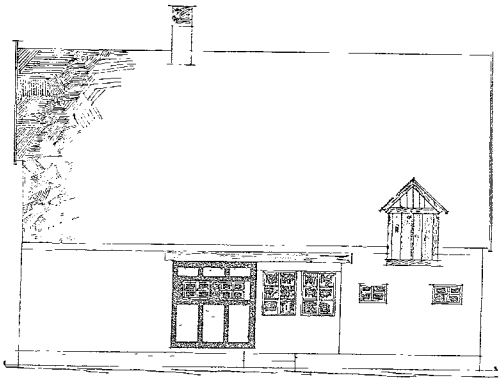

Musterdorf Golenczewo. Arbeiter-Doppelwohnhaus Seitenfront. Entwurf und Bauleitung Kgl. Reg. u. Baurat P. Fischer-Posen.

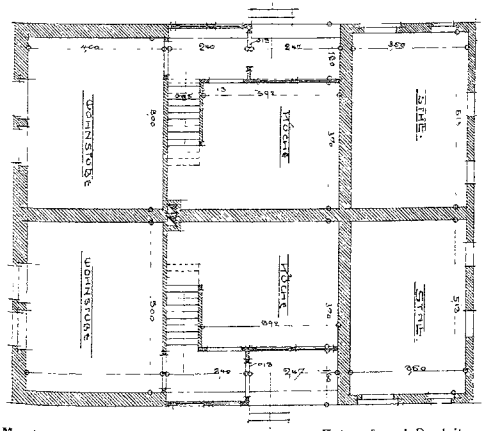

Musterdorf Golenczewo. Grundriss. Erdgeschoss. Entwurf und Bauleitung Kgl. Reg.- u. Baurat P. Fischer-Posen

gewiss nicht zu verkennen, wie schwierig gerade die Aufgabe der Schaffung von Wohnhäusern für ländliche Arbeiter ist. Umso überraschender ist die, den zukünftigen Bewohnern ins Kleinste nachgehende Lösung. Es bewahrheitet sich wieder der alte Erfahrungssatz, dass nur jener Baukünstler wahre, volkstümliche Heimatkunst zu schaffen vermag, der auch die Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten jeder Bevölkerungsschicht studiert und ihnen verständnisvolle Bewertung zudenkt. Die Kunst kann nur Volkskunst sein, die sich mit dem Volke eingehend befasst und aus ihr schöpft.

Auch das Äussere atmet diesen verständigen, ländlich stillen Zauber. Selten berührt ein ländliches Arbeiterwohnhaus so sympatisch, wie das vorliegende. Es ist das, was es sein soll nichts mehr und nichts weniger.

Wenn wir mit dieser Veröffentlichung die Reihe der Golenczewoer Bauten schliessen, so glauben wir damit einer Pflicht gegenüber der Allgemeinheit genügt zu haben. Es sind tatsächliche Musterbauten, die hier geschaffen wurden und darum verdienen sie weitesten Kreisen bekannt zu werden. Gerade zur Jetztzeit, wo so sehr die Losung von ländlicher und Heimatkunst in aller berufenen Munde ist, muss ein Hinweis auf geschaffene Vorbilder Genugtung und neuen Mut diesen Bestrebungen einflössen.

Eine verständige Nachahmung zu wecken war auch der Zweck dieser Illustrationen, möge die Praxis die Nutzanwendung daraus ziehen.

H.

Zur Frage der ungenauen Kostenanschläge.

Von einem unserer Leser aus B. geht uns folgende Anfrage zu, die wir mit der erteilten Antwort weiteren Kreisen auszugsweise zugänglich machen.

Anfrage: Ich habe für die hiesige Stadtgemeinde einen 20 m langen Graben ausgeschachtet, gepflastert und mit Eisenplatten abgedeckt. Im Kostenanschlag hiess es: 20 laufende Meter ca. 1,0 m tiefen, 40 cm i. L. breiten Graben usw. In der Ausführung dagegen wurde der Graben 1,50 m tief. Ich habe nun für die 50 cm Mehrtiefe den prozentuellen Mehrpreis eingesetzt. Der Magistrat hat aber bei der Abrechnung diesen Mehrpreis für Ausschachten und Pflastern gestrichen mit der Bemerkung, der Graben sei nicht nach der Tiefe, sondern nach der Länge bezahlt worden, wie es ja ausdrücklich im Kostenanschlage heisse: 20 laufende Meter ca. 1,0 m tief . . . à 1 fm. . . . M. Für die Tiefe sei lediglich die Angabe ca. 1,0 m gemacht. Wenn nun der Graben blos 0,75 m tief geworden wäre, hätte der gleiche Preis bezahlt werden müssen, wie für 1,0 m, folglich werde auch für 1,50 m Tiefe kein Mehrbetrag geleistet, da dies auch noch unter den Begriff: ca. 1 m falle.

Unter Übersendung der Kostenanschläge und des magistratlichen Entscheides frage ich daher ergebenst an, was in dieser Sache am besten zu tun wäre. Die Summe macht . . . . M. aus. Steht sie mir zu Recht zu, habe ich keine Ursache sie der Stadt zu schenken, andererseits will ich aber auch unberechtigtes nicht fordern.

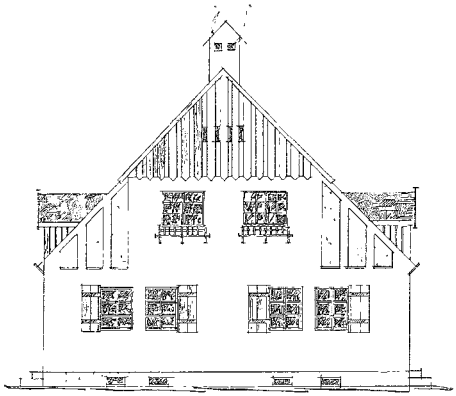

Musterdorf Golenczewo. Arbeiterdoppelwohnhaus Giebelfront. Entwurf und Bauleitung Kgl. Reg.- u. Baurat P. Fischer-Posen.

Antwort: In Beantwortung Ihrer Frage teilen wir Ihnen unter gleichzeitiger Rücksendung der uns übermittelten Belege folgendes mit:

Nach eingehendem Studium des Falles sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass eine vent. Klage Aussicht auf Erfolg haben kann, denn der Ausdruck ca. 1,0 m ist so ungenau und trotzdem wieder so bestimmt, dass man nicht gut auf 1,50 m schliessen kann.

Es kommt hierbei aber hauptsächlich auf die sachverständigen Gutachten an, nämlich: ob Sie bei genauer Überlegung wissen mussten, dass der Graben die Tiefe von 1,50 m nach Lage der Sache vielleicht erreichen konnte. Dies ist der Kernpunkt der Sache. Haben Sie diese Eventualität vorausgesehen, so nützt Ihnen eine Klage nichts und Sie geben sich am besten zufrieden.

An und für sich giebt uns dieses Beispiel wieder einmal Veranlassung derartig ungenaue Kostenanschläge auf das Schärfste zu verurteilen. Wir können im allgemeinen Interesse der Bauwelt nur lebhaft bedauern, dass derartig nichtssagende Angaben wie ca. 1,50 m tief, heutzutage noch einer faktischen Berechnung zu Grunde gelegt werden. Es hätte vor allen Dingen darauf hingewirkt werden müssen, dass für die Ausschachtung ein kubischer Inhalt und für die übrigen Arbeiten die entsprechenden Massberechnungen zugrunde gelegt werden. Dies sind Anschläge, welche klipp und klar Pflichten und Rechte umschreiben und jedem sogenannten nachträglichen »Kuhhandel« ausschliessen. Es liegt im Interesse des Ansehens jedes Baumeisters selbst, dass er so viel wie möglich derartige und ähnliche Kostenanschläge von der Offertenabgabe zurückweist und gebührend brandmarkt. . . .

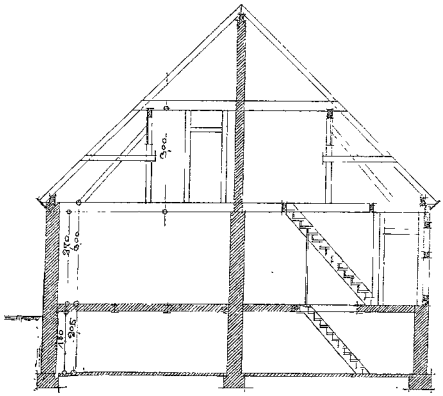

Musterdorf Golenczewo. Arbeiterdoppelwohnhaus Querschnitt. Entwurf und Bauleitung Kgl. Reg.- u. Baurat P. Fischer-Posen

Diesem sei an dieser Stelle noch angefügt, dass sich gerade in letzter Zeit die Klagen wegen ungenauer Kostenanschläge gegen staatliche und kommunale Behörden auffallend mehren. Wir haben bis jetzt dieses Thema nicht berührt, weil die Absicht besteht, dasselbe gelegentlich einmal eingehend zu behandeln. Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, dass bereits mehrere Verbände sich an den zuständigen Stellen über diese Handhabung beschwerten. Die Folge wird ja lehren, inwieweit hier eine Änderung eintritt.

Geradezu köstlich mutet aber die seitens des obenerwähnten Stadtmagistrates dem betreffenden Baumeister zugeschlossene Er-

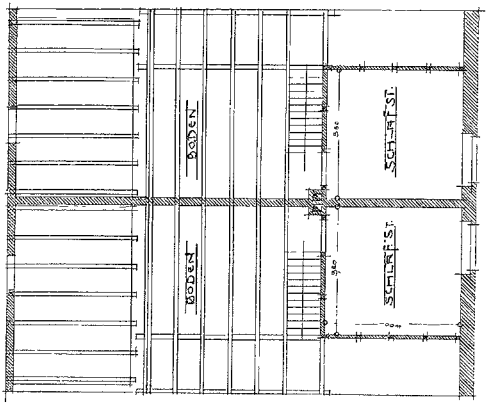

Musterdorf Golenczewo. Arbeiterdoppelwohnhaus Grundriss. Dachboden. Entwurf und Bauleitung Kgl. Reg. u. Baurat P. Fischer-Posen.

klärung an. Man steht hier vor der Tatsache, dass möglicherweise in Zukunft Ausschachtungs- oder ähnliche Arbeiten, die allgemein üblich doch nach Kubikmeter veranschlagt werden, dort nach laufenden Metern bei ca. so und so viel Meter Höhe oder Tiefe bezahlt werden. Ein derartiges Vorkommnis seitens einer Stadtverwaltung soll man in unserer Zeit einfach für unmöglich halten. Abgesehen davon, dass es eines reellen Geschäftsmannes unwürdig ist, auf solche unbestimmte Kostenanschläge zu reagieren, ist es auch mit einer geordneten Stadtverwaltung unverträglich so wie hier zu schreiben: »Wenn der Graben 0,75 m tief geworden wäre, hätten Sie auch den geforderten Preis bekommen, denn 0,75 m sei gerade so gut ca. 1,0 m, wie 1,50 m! —« Man bezahlt doch nirgends ca.! sondern die tatsächlich geleistete Arbeit. Wenn im vorliegenden Falle die Ausschachtung bloss 0,75 m tief vorgenommen wird, so bekommt der bauausführende Meister eben bloss für diese Tiefe und nicht nicht mehr und nicht weniger, bezogen auf die Kubikmetermasse, bezahlt. Wird aber 1,50 m tief gegraben, also nochmal so tief, so muss auch das Doppelte bezahlt werden. Nur in diesem Falle kann der Magistrat seinen Bürgern in unantastbarer Weise Rechnung legen. Jedes andere Verhalten, namentlich wie oben geschildert, wird zweideutig aufgefasst werden können, da es dann in das Belieben des Magistrats gelegt wird, entweder dem Unternehmer, oder sich selbst etwas schenken zu lassen. Eine reelle Berechnung lässt sich bei einer ca.-Angabe von keiner Seite erstellen.

Es ist selbstverständlich, dass wir von den besten Absichten des in Rede stehenden Magistrates überzeugt sind, aber derartige Vorkommnisse schädigen beide Teile und deswegen müssen sie einer weitergehenden Behandlung unterzogen werden. Es bedarf auch wohl nur dieses Hinweises, um eine Wiederholung an und für sich auszuschliessen. Dies liegt ebensosehr im Interesse der Stadtverwaltung, wie auch in jenem der bauausführenden Firmen der dortigen Gegend. H.

Kleine Nachrichten.

Leipzig. Nachstehend veröffentlichen wir eine Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Juli d. J. die von grosser Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit des Boykotts ist, indem sie den wirtschaftlichen Boykott für zulässig erklärt. Sie lässt sich in folgende Grundsätze zusammenfassen:

1. Boykott oder Streik im Lohnkampf sind nicht rechtswidrig. Die Unternehmer können Ersatz der Verluste, welche sie infolge derselben erlitten haben, nicht verlangen.

2. Darin, dass ein Verein von Arbeitnehmern, der in einen Lohnkampf zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen eingetreten ist, in Gemässheit seiner Satzungen denjenigen seiner Mitglieder, die sich am Kampfe nicht beteiligen würden, lediglich den Verlust ihrer Mitgliedschaft in Aussicht stellt, ist eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung nicht zu finden.

3. Es ist keine durch § 153 der Gewerbeordnung verbotene Drohung, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebt, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündigt und dadurch auf deren Entschliessung über die Streitfragen einzuwirken sucht.

4. Es verstösst nicht gegen die guten Sitten, wenn Arbeitnehmer zur Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen, durch welche sie sich beschwert fühlen, die Mitwirkung weiter Kreise des Publikums durch die Presse oder durch Flugblätter anrufen. An den Arbeitgebern liegt es nun, die erforderlichen Schlüsse hieraus für sich selbst zu ziehen, denn was dem einen recht ist, muss dem andern billig sein.

— Der Rat der Stadt Leipzig hat Veranlassung genommen, die Bauhandwerker vor unvorsichtiger Kreditgewährung an unsolide Bauspekulanten zu warnen. Die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkte beginnen nämlich denen in Dresden nahe zu kommen, wo die Überproduktion von Wohnungen, eine Folge wilder Bauwut, zu einem beinahe katastrophalen Häuserkrach geführt hat. Nicht nur, dass in Leipzig eine grosse Anzahl von Wohnungen leer steht, bei zahlreichen neuen und halbfertigen Häusern, die der Subhastation verfielen, sind die Baulieferanten und Handwerksmeister mit ihren Forderungen ausgefallen und haben die empfindlichsten Verluste erlitten. Ob's helfen wird?

Oppeln. Nachdem erst vor wenigen Tagen die Gründung der »Silesia«, Neue Oppelner Zementfabrik Aktiengesellschaft, perfekt wurde, erfahren wir von der Gründung eines neuen derartigen Unternehmens, welches unter der Firma Portland-Zement-Fabrik »Stadt Oppeln« zu Oppeln am 22. d. M. ins Handelsregister eingetragen worden ist. Die Stadträte Hattwich und Halama haben vor über Jahresfrist vom Stadtrat Pringsheim ein Areal von etwa 200 Morgen angekauft, mit der Absicht, eine Zementfabrik auf dem Gelände zu erbauen. Das Terrain grenzt an die Gieselsche Fabrik und hat direkten Anschluss an die Oberschlesische Eisenbahn. Die Firma wird auf eine in der Bildung begriffene Aktiengesellschaft übergehen.

Kattowitz. Es wurde beantragt, für das Dach-, Schiefer- und Ziegeldeckerhandwerk eine Zwangsinnung zu errichten, deren Bezirk die Kreise Beuthen, Kattowitz, Gleiwitz, Pless, Ratibor, Rybnik und Zabrze und die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Ratibor umfassen und ihren Sitz in Kattowitz haben soll.

Schulnachrichten.

Breslau. Kgl. Baugewerks- und Tiefbauschule. Von Montag, den 20. bis Mittwoch den 22. d. M., fanden die Entlassungsprüfungen statt; ihnen unterzogen sich von der Hochbauabteilung 23 Examinanden, von denen 19 bestanden, davon 2 mit »gut«, während 4 nicht bestanden. Von der stark besuchten Tiefbauabteilung stellten sich 30 junge Leute zur Prüfung. 16 davon bestanden mit gut, 18 waren vom mündlichen Examen befreit. Der Vorsitzende der Prüfungskommission war Herr Kgl. Regierungs- und Gewerbe-Schulrat Nausch.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Pflicht des Bauherrn zur Sicherung des Verkehrs auf der Strasse. An der Böschung eines Fussweges wurde ein Haus errichtet, und die Baustelle war weder oben noch unten an der Böschung durch einen Zaun oder dergl. gesichert. Diesen Weg gingen nun gerade zwei Knaben entlang, als von einem Fuhrwerk Mauersteine für den Bau abgeladen wurden. Ein Stein rollte die Böschung hinab und traf den einen Knaben am rechten Beine, was eine Knochenhautentzündung zur Folge hatte. Der Vater des Verletzten strengte nun gegen den Bauherrn die Schadenersatzklage an, doch wandte dieser ein, der fragliche Weg sei kein öffentlicher, und der Knabe sei daher nicht berechtigt gewesen ihn zu benützen, ferner habe der Knabe den Unfall selbst verschuldet, denn er sei auf dem Wege stehen geblieben und habe nach der dem Bau entgegengesetzten Richtung geschaut — Trotzdem wurde der Beklagte zur Tragung des Schadens verurteilt. Was den Einwand betrifft, der fragliche Fussweg sei kein öffentlicher, so kommt es hierauf gar nicht an; der Weg diente jedenfalls dem öffentlichen Verkehr und dem Publikum stand es jederzeit frei ihn zu begehen. Es kann ferner auch keine Rede davon sein, dass der Knabe sich den Unfall selbst zugezogen hat, denn es war für ihn absolut nicht erkennbar, dass ihm beim Stehenbleiben eine Gefahr drohte. — Hierzu kommt schliesslich aber noch, dass der Beklagte einen Verstoss gegen die Bestimmungen der massgebenden Bauordnung begangen hat, denn danach wird es dem Bauenden zur Pflicht gemacht, auf die tunlichste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs sowie jeglicher Beschädigung und Belästigung des Publikums bedacht zu sein. Gegen diese Vorschrift hat sich der Beklagte zweifellos vergangen, denn er hat nicht Sorge dafür getragen, dass die Mauersteine ein gehöriges Stück vom Böschungsrande entfernt aufgesetzt wurden, um ein Herabrollen der Steine von

vornherein unmöglich zu machen: er hat auch nicht dafür Sorge getragen, dass die herabrollenden Steine durch Bretter oder dergl. aufgehalten würden. — Sonach hat der Beklagte schuldhaft gegen die in Betracht kommenden Bestimmungen verstossen und musste demgemäss für verpflichtet erachtet werden, den entstandenen Schaden zu tragen. (Entsch. des Oberlandesger. Karlsruhe vom 3. Januar 1906).

Literatur.

Berliner Architekturwelt. Zeitschrift für Baukunst, Malerei, Plastik und Kunstgewerbe der Gegenwart. Verlag von Ernst Wasmuth, Berlin W. Jährlich 12 Hefte. Preis des Jahrganges 20.— M.

Dieses Werk bringt unter Mitwirkung hervorragender Berliner Architekten in vorzüglicher Wiedergabe eine Auslese des dort künstlerisch Gebotenen. Aussen- wie Innenarchitektur kommen in gleichem Masse zur Geltung, wie Werke der Plastik. Für alle Architekten ist diese Ausgabe gleichsam eine wertvolle Orientierung auf dem Gebiete zeitgemässen künstlerischen Schaffens geworden. H.

„Einfache bürgerliche Bauten" von J. Freytag. Verlag von Otto Maier in Ravensburg. Preis 21,— M., auch in zehn Lieferungen à 2 Mk.)

In diesem Werk sind Entwürfe zu reizenden kleinen Wohnhäusern enthalten, welche allen Ansprüchen genügen, die man heutzutage erhebt. Durch gefälliges Äussere ohne jede Überladung, durch malerische Wirkung und Gruppierung der einzelnen Teile zeichnen sich diese Gebäude besonders aus. Es sind im Ganzen 40 Tafeln, zum Teil farbige, wovon ein grosser Teil von der bekannten Architekturfirma Schmohl & Stähelin herrührt. Die Vorlagen eignen sich auch für kleinere Arbeiterhäuser. Ein Quartier von Arbeiterhäusern, welches nach diesen Vorlagen erbaut ist, wird einen weitaus wohnlicheren Eindruck machen, als die früheren, oft sehr plumpen und kalten Arbeiterwohnungen. Der Preis des Werkes ist ein billiger. M.

„Künstlerschriften". 3. Serie von Karl Unkauf. Serie 1 und 2 von W. Ehlerding. Verlag von O. Maier in Ravensburg. Preis pro Serie 2,50 M. Eine 4. Serie von F. W. Trentz soll in Kürze folgen.

Angenehm fällt uns zunächst der Umstand auf, dass die hier gebotenen Schriften unter Beibehaltung deutlicher Lesbarkeit durchweg künstlerisch originelle Formen aufweisen. Es ist hier ein sehr brauchbares Vorlagenmaterial für kunstgewerbliche Zeichner usw., die beruflich mit Schriften zu tun haben, geschaffen. Nicht unerwähnt wollen wir die wirklich tadellose Reproduktion sämtlicher Tafeln lassen und können die Sammlung nur empfehlen, zumal die Anschaffungskosten sehr geringe sind. -r.

Das Wohnungselend der Grossstädte von J. Sponheimer. Verlag Lebensreform G. m. b. H. Berlin C, 54, 1,— M.

Der Verfasser, ein bekannter Schweizer National-Ökonom, stellt allerdings eine Menge Material zusammen, welches statistisch oder auf andere Weise sonst verstreut veröffentlicht ist. Die Zustände, wie sie im einzelnen in der Broschüre geschildert werden, bestehen wohl und sind bedauerlich, aber man braucht deshalb nicht zu verallgemeinern, zumal die Ursachen nicht immer in der schlechten Wohnung, sondern auf anderen Gebieten zu suchen sind. Der Verfasser erblickt auch das Heil in der Genossenschaftswohnung, möglichst mit hoher staatlicher Unterstützung, was aber aus verschiedenen Gründen meist unangebracht ist. Wenn auch nicht durchweg neu, so sind aber Fragen wie »Hebung des Verkehrs, Beschaffung der Mittel, Baukostenfrage und Ausstattung der Häuser« sehr beachtenswert und dürfte das Heft für jeden Wirtschaftspolitiker von grossem Nutzen sein. Fi.

Anleitung zur vollständigen Erlernung der Pappenbaukunst von G. H. Nix, Baumeister. 3. Auflage. Verlag von A. Wehner, Zürich und Leipzig. 24 Seiten, Preis 1,50 M.

Für den angehenden Bautechniker ein ganz brauchbares Werkchen, das die Schwierigkeiten, die bei Aufreissen einer Treppe bestehen, gemeinverständlich erläutert. Auch für die in der Praxis stehenden Treppenbauer ist das Büchlein ganz gut, da die Erläuterungen zu den Zeichnungen sehr klar und einfach gehalten sind. H.

Der Eisenbetonbau von C. Kersten, Bauingenieur und Kgl. Baugewerkschullehrer. Zweiter Teil: Die Anwendung im Hoch- und Tiefbau. Verlag von Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 162 Seiten mit 296 Textabbildungen. Preis 3,— M.

Einen Leitfaden für Schule und Praxis will der Herausgeber nach seinen Worten der Öffentlichkeit mit vorliegendem Werke übergeben. Das Büchlein zählt alle Systeme der Eisenbetonweise in ihrer Anwendung für Decken, Stützen, Wände, Treppen, Dächer sowie im Tiefbau auf. Einige Berechnungsbeispiele sind beigefügt. Für den, der mit den Unterscheidungsmerkmalen der einzelnen Bauweisen vertraut sein will, ist dieses Büchlein zu empfehlen. Die wissenschaftliche Tiefe, die zum eingehenden Verständnis des Eisenbetonbaues unbedingt gehört, fehlt hier natürlich und ginge über den Rahmen des Werkchens hinaus. So sehr wir an und für sich für eine Popularisierung der technischen Errungenschaften sind, so muss doch bei diesem Zweige der Baukunst vorerst strenge Wissenschaft die Oberhand behalten. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir leider hinter der vorliegenden Ausgabe ein Fragezeichen machen. H.

Handelsteil.

Konkurse.

Bromberg. Maurer- und Zimmermeister **Emil Scheunemann, Bromberg.** Anmeldefrist 5. Oktober 06.
Ohlau. Ziegeleibesitzer **Ernst Schindler, Bergel.** Anmeldefrist 26. September 06. Gläubigerversammlung 12. September 06. Prüfungstermin 10. Oktober 06.
Königsberg. Tischlermeisterswitwe **Wilhelmine Frost** in Firma **J. Frost Wwe., Königsberg.** Anmeldefrist 12. September 06. Gläubigerversammlung 13. September 06. Prüfungstermin 6. Oktober 06.

Aufgehobene Konkurse.

Breslau. Schlossermeister **Richard Fischer, Breslau.**

Firmenregister.

Haynau i. Schl. Neu eingetragen: **Möbel-Industrie G. m. b. H., Haynau.**
Goldap. Neu eingetragen: Maurer- und Zimmermeister **Rudolf Lossau, Goldap.**
Posen Aufgelöst: **Deutsche Tischler-Rohstoff- und Werkgenossenschaft, G. m. b. H.**
Haynau i. Schl. Aufgelöst: **Niederschles. Spezial-Möbelfabrik Neumann & Armer, Haynau.**

Zwangsversteigerungen.

Bauuntern. Osw. Schubert, Kittlitztreben, Amtsg. Bunzlau	10. 10. 06.
Bauuntern. Wilh. Henke, Cunnersdorf, Amtsg. Hirschberg	27. 11. 06.
Maurer Jos. Schubert, Schönberg	19. 10. 06.
Zimmermann Joh. Lücke, Gleiwitz	20. 10. 06.
Bauführer Max Hirschberger, Striegau, Amtsg. Neisse	17. 10. 06.
Bauuntern. Jos. Grzegorzewicz, Wilda, Amtsg. Posen	10. 10. 06.
Maurer Jos. Nowakowski u. Genossen, Glowno, Amtsg. Posen	16. 10. 06.
Maurerpolier Anton Paczkowski, Schöndorf, Amtsg. Bromberg	27. 10. 06.
Baugewerksmstr. Bruno Bahr, Danzig	25. 10. 06.
Maurermstr. Ferd. Tietz, Königsberg i. Pr.	17. 10. 06.
Bauuntern. Frau A. Blankenstein, Königsberg i. Pr.	25. 10. 06.
Bauuntern. Gust. Tietz, Königsberg i. Pr.	19. 10. 06.
Töpfermstr. Herm. Matiske, Kietz, Amtsg. Cüstrin	10. 10. 06.

Ausgeschriebene behördliche Stellen des Ostens. Schrimm, i. Pos. Kgl. Kreisbauinspektion: Hochbautechniker oder Architekt. Monatsvergütung bis 250 M. — Posen. Reg. Baumstr. Riepert, Paulikirchstr. 3 III. Hochbautechniker. — Kempen i. Pos. Kgl. Kreisbauinspektion: Techniker. — Krotoschin. Kgl. Kreisbauinspektion: Hochbautechniker p. 1. Oktober 1906. — Landsberg a. W. Landesbauinspektor: Hochbautechniker.

Streik-bewegungen s. S. 4 des Submissions-Bogens.

Wohnhaus Hohenzollernstrasse
Breslau
Hauptfassade
Entwurf und Bauleitung
Architekt **R. Mohr**, Breslau.

Ostdeutsche Bau-Zeitung
4. Jahrgang 1906 Nr. 70.

Śląsko-Łużycki